



Wärmeverbund **Eschlikon**

Wärmeverbund Eschlikon



Eschlikon, 10. 06. 2020

Eschlikon setzt auf Fernwärme

Es ist seit Jahren ein zentrales Anliegen der Gemeindebehörden von Eschlikon, die vorhandenen, regionalen Ressourcen effizient und schonend zu nutzen. Die Gemeindebehörden fördern deshalb nicht nur erneuerbare Energieanlagen (beispielsweise Sonnenkollektoren oder Wärmepumpen als Ersatz bestehender Elektroheizungen), sondern legen grossen Wert auf die sparsame Verwendung vorhandener Ressourcen (zum Beispiel mit Regenwasser-Auffangananlagen).

Ein weiterer Schritt zur effizienten und nachhaltigen Nutzung von Rohstoffen ist die gemeinsame Produktion und Nutzung von Energie. In Eschlikon besteht derzeit die Möglichkeit, die Abwärme eines bestehenden Holzofens, der als Heissluftturbine Strom produziert, zu nutzen und diese Energie als in einem Wärmeverbund an mehrere Liegenschaften zu verteilen. Ähnlich wie beim Trinkwasser wird die Fernwärme über ein gut isoliertes, in sich geschlossenes Verteilnetz in Form von heissem Wasser zum Verbraucher geleitet. Unter dem Namen «Fernwärme Eschlikon» wird dieses Vorhaben derzeit realisiert.

Der Fernwärmeverbund ist eine private Initiative der Energie Münchwilen AG. Der Gemeinderat von Eschlikon unterstützt den Fernwärmeverbund mit einem zeitlich beschränkten Darlehen, das den Aufbau des Wärmenetzes ermöglichen soll.



Sicht vom Säntisblick auf die Liegenschaften der Schulgemeinde Eschlikon (2004)

Ausgangslage

Im Jahre 2016 wurde mit dem Bau des Wärmeverbunds Eschlikon begonnen. In der ersten Etappe wurde mit dem Strang im Gebiet Hörnlistrasse, Lindenacker und Blumenau bis zur Nordstrasse begonnen. Die erste Energielieferung erfolgte im September 2017.

Ende 2018 wurde mit dem Bau des Strangs West begonnen. Dieser reicht über das Industriegebiet an der Wallenwilerstrasse bis zum Bahnhof von Eschlikon und weiter zur Bahnhof- und Rosenstrasse. Die ersten Häuser werden seit Oktober 2019 mit Wärme versorgt.

Anschlussbedingungen

Anschlussgebühren einmalig:

Anschlussgebühr pro Liegenschaft:	Fr.	14'000.00
Leistungsanschlussgebühr	Fr.	400.00 pro kW

(Alle Preise + MWST)

In diesen Kosten sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Wärmeleitung bis zum Gebäude, inklusive allen Grabarbeiten und Instandstellungsarbeiten.
- Mauerdurchbruch inklusive Abdichtmassnahmen
- Fertig montierte Unterstation beinhaltend 1 Heizkreis + 1 Warmwasserheizkreis
- Lieferung Aussenfühler
- Verbindungsleitung (isoliert) zwischen Mauereintritt und Unterstation

Kundenseitige Leistungen:

- Steckdose 220 V für Unterstation
- Montage und Verbindungsleitung Aussenfühler
- Anschluss Heizung (Bodenheizung oder Radiatoren) an die Unterstation
- Sofern erforderlich Anschluss und Lieferung Warmwasserwärmer (Boiler) mit Heizregister gemäss Angaben Wärmelieferant
- Verbindungsleitung von der Unterstation zum Warmwasserwärmer

Muster Wärmeliefervertrag

1. Zweck des Vertrags

1.1

Die Energie Münchwilen AG betreibt einen Wärmeverbund in Eschlikon. Die Vertragsparteien vereinbaren den Anschluss an den Wärmeverbund Eschlikon und die Lieferung von Wärme aus Holz für folgendes Grundstück:

..... auf Grundstück Nr. ... Grundbuch Eschlikon

1.2

Die Lieferung von Wärme für Raumheizung und Warmwasser erfolgt ganzjährig. Die maximale Vorlauftemperatur bei einer Aussentemperatur von -8°C beträgt 72°C , bezogen auf die Primärseite.

1.3

Die Anschlussleistung für diese Objekte beträgt kW.

2. Vertragsbestandteile

Bestandteile des Wärmeliefervertrags sind

- Der vorliegende Vertrag.
- Anhang 1 (Preisansatz) als integrierender Bestandteil des Vertrages.
- Anhang 2 (Prinzipschema) als integrierender Bestandteil des Vertrages.

3. Erstellung, Inbetriebnahme und Unterhalt der Anlagen

3.1

Die Lieferantin installiert auf ihre Kosten sämtliche für die Wärmelieferung notwendigen Apparate und Armaturen. Sie erstellt die Leitungen (inkl. Kommunikation) bis innerkant Gebäude inklusive Verbindungsleitung bis zum Übergabemodul oder -station. Ferner erstellt die Lieferantin auf ihre Kosten die Übergabestation oder das Übergabemodul. Dazu gehören die Apparate zur Wärmemessung und zur Durchflussregulierung vor dem Wärmetauscher sowie zur Regulierung auf der Sekundärseite. Der ganze Lieferumfang ist im Anhang 2 (Prinzipschema) dargestellt.

Das Primärnetz ist das Wärmeversorgungsnetz von der Heizzentrale bis und mit Wärmetauscher des Kunden (Details gemäss Anhang 2, Schema mit Liefergrenze). Das Sekundärnetz ist das Wärmeversorgungsnetz im Gebäude des Kunden ab dem Wärmetauscher (Details gemäss Anhang 2, Schema mit Liefergrenze).

3.2

Der Kunde erstellt auf seine Kosten sämtliche Armaturen und Leitungen zur internen Wärmeverteilung ab der Übergabestation oder Übergabemodul (gemäss Anhang 2). Bezieht ein Kunde Wärme für mehrere Objekte oder Grundstücke – über nur eine Übergabestation – hat er allfällige notwendige Unterstationen sowie die notwendigen Leitungen auf seine Kosten zu erstellen.

3.3

Das Eigentum der Armaturen und Leitungen in der Übergabestation/Übergabemodul nach dem Wärmetauscher (Sekundärseite) geht nach der Montage und Inbetriebnahme auf den Kunden über. Die Primärseite bleibt Eigentum der Lieferantin.

3.4

Mit der Übernahme des Eigentums der Sekundärinstallation in der Übergabestation/Übergabemodul (gemäss Anhang 2) geht auch die Unterhaltungspflicht der Sekundärseite zum Kunden über.

3.5

Der Kunde ermächtigt die Lieferantin, auf dem angeschlossenen Grundstück (vgl. Ziffer 1.1 vorstehend) Leitungen inkl. des notwendigen Zubehörs zur Versorgung des Kunden und weiterer an den Wärmeverbund anzuschliessender Dritter sowie eine Übergabestation bzw. ein Übergabemodul zu erstellen.

Der Kunde als Eigentümer der Parzelle Nr. räumt der Lieferantin hiermit die dafür erforderlichen Durchleitungsrechte sowie das Platzrecht für die Übergabestation resp. das Übergabemodul in der Liegenschaft ein. Zudem ist die Lieferantin berechtigt, das/die Grundstück(e) und die Liegenschaft(en) des Kunden für Erstellungs-, Unterhalts- und Erneuerungs-/Erweiterungsarbeiten zu betreten.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Leitung und/oder eine Unterstation/Übergabemodul verlegt werden müssen, so trägt der Verursacher die Kosten für die Verlegung.

Der Kunde verpflichtet sich über den Fernwärmeleitungen keine grossen Bäume oder umfangreiche Zierpflanzen und Gebüsche zu pflanzen. Ausnahmen werden von Fall zu Fall durch die Lieferantin bewilligt.

3.6

Der Kunde stellt der Lieferantin genügend Raum für die notwendigen Installationen in seinem Gebäude zur Verfügung und gewährt dieser den Zugang zu allen Armaturen des Wärmeversorgungsnetzes auf seinem Grundstück und in seinem Gebäude (auf Voranmeldung).

Zudem stellt der Kunde der Lieferantin unentgeltlich einen geeigneten Stromanschluss und den notwendigen Strom für den Betrieb der Übergabestation resp. des Übergabemoduls (gemäss Schema) zur Verfügung.

Die Lieferantin plombiert den Wärmezähler (Temperaturfühler, Durchflussgeber) und die Volumenstrombegrenzung im Primärnetz. Die Plomben dürfen nicht entfernt werden. Stellt der Kunde oder dessen Installateur fest, dass Plomben fehlen oder beschädigt sind, muss dies der Lieferantin umgehend gemeldet werden.

3.7

Die Inbetriebnahme darf nur im Beisein eines Vertreters der Lieferantin und des Installateurs des Kunden erfolgen. Der Vertreter des Lieferanten erstellt ein Inbetriebnahme-Protokoll "Wärmeübergabestation", in dem allfällige Mängel und die fernwärmerelevanten Daten (Wärmezähler, Begrenzung des Volumenstroms) festgehalten sind.

3.8

Eingriffe des Installateurs des Kunden am Primärnetz sind nicht erlaubt. Ausnahmefälle sind mit der Lieferantin abzusprechen und in deren Anwesenheit vorzunehmen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Lieferantin und Kunde sorgen je auf eigene Kosten dafür, dass die ihnen gehörenden Anlageteile in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

Der Kunde hat seine Anlage - wenn keine Wärme aus dem Fernheiznetz bezogen wird - frostfrei zu halten.

3.9

Die Wärmeverteilung innerhalb der Liegenschaft(en) sowie deren Abrechnung ist Sache des Kunden.

4. Wärmelieferung

Die Lieferantin verpflichtet sich, dem Kunden für das in Ziffer 1.1 erwähnte Objekt grundsätzlich im Winter während der Heizperiode die für die Raumheizung und Warmwasseraufbereitung und ausserhalb der Heizperiode die für die Warmwasseraufbereitung benötigte Wärme gemäss der unter Ziffer 1.3 vereinbarten Anschlussleistung zu liefern. Die Heizperiode beginnt, sobald die Aussentemperatur während 48 Stunden im Durchschnitt 16°C unterschreitet oder nach Vereinbarung.

5. Lieferunterbrüche

5.1

Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden:

- a) zur Vornahme von Instandstellungs-, Revisions- und Erweiterungsarbeiten (Ankündigung mindestens 2 Wochen im Voraus),
- b) bei Betriebsstörungen und deren Folgen,
- c) in allen Fällen unbedingter Notwendigkeit und bei höherer Gewalt (Stromunterbrüche von Versorgerseite, Witterungseinflüsse, Erdbeben, Sabotage, kriegerischen Ereignissen und Unruhen usw.).
- d) wenn der Kunde trotz Mahnung ausstehende Rechnungen nicht innert 10 Tagen nach erster erfolgter Mahnung bezahlt.

5.2

Die Lieferantin verpflichtet sich, allfällige Unterbrechungen oder Einschränkungen möglichst rasch zu beheben. Betriebsstörungen sind durch die Lieferantin in der für Wohn- und Geschäftsbauten üblichen Art so rasch als möglich, in der Regel am folgenden Morgen oder innerhalb 24 Stunden zu beheben.

5.3

Bei der Vornahme und insbesondere bei der Terminierung von Unterhalts-, Revisions-, Instandstellungs- und Erneuerungsarbeiten hat die Lieferantin den Kunden vorgängig in geeigneter Form zu informieren und seinen Bedürfnissen soweit als möglich Rechnung zu tragen. Die Lieferunterbrüche sind so kurz als möglich zu bemessen.

6. Wärmebezug

6.1

Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für die Raumheizung und die Warmwasseraufbereitung von der Lieferantin zu beziehen.

6.2

Der Kunde verpflichtet sich, keine Anlagen zur Wärmeerzeugung zu erstellen sowie bestehende Wärmeerzeugungsanlagen stillzulegen. Ausgenommen sind bestehende Elektroboiler in Mehrfamilienhäuser. Diese dürfen aber nicht durch Elektroboiler ersetzt werden, sondern müssen dann an die Fernwärrestation angeschlossen werden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind lediglich Solaranlagen, Cheminées, Cheminéeöfen und Kachelöfen.

Die Lieferantin weist darauf hin, dass für den Erhalt der Kantonalen Förderbeiträge bei Ein- und Zweifamilienhäusern das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden muss, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral erwärmt wird.

6.3

Der Kunde verpflichtet sich, von sich aus, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an den Anlagen zu verhindern und um Unfälle zu vermeiden, die die Funktion der Wärmeerzeugungsanlage beeinträchtigen können (Heizungsraum abgeschlossen, gegen Schäden geschützt, Brandschutzvorschriften eingehalten usw.).

7. Anschlussbeitrag

7.1

Der Kunde bezahlt der Lieferantin für den Anschluss an den Wärmeverbund einen einmaligen Anschlussbeitrag, bestehend aus der Anschlussgebühr sowie einer Leistungsgebühr pro kW der in Ziffer 1.3 vereinbarten Anschlussleistung. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Aufstellung im Anhang 1 (Anschlusskosten total).

7.2

Die Anschlussgebühr wird zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages zur Zahlung fällig. Die Leistungsgebühr wird nach Inbetriebnahme der Übergabestation/Übergabemodul, spätestens 3 Monate nach Bereitstellung der Energie zur Zahlung fällig.

7.3

Alle im Anhang 1 genannten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese ist vom Kunden zusätzlich zu bezahlen.

8. Jährliche Kosten

8.1

Die jährlichen Kosten entsprechen dem Arbeitspreis (nachfolgend Ziffer 8.3). Ist im Anhang 1 ein Minimalverbrauch definiert und wird dieser vom Kunden nicht erreicht, so sind die minimalen Bezugskosten (vgl. Anhang 1 und nachfolgend Ziffer 8.4) geschuldet.

8.2

Der Kunde schuldet gemäss Ziffer 8.1 einen Arbeitspreis für die bezogene Energiemenge (der in Anhang 1 aufgeführte Arbeitspreis ist eine Annahme, geschuldet ist der Arbeitspreis für die effektiv bezogene Wärmeenergie). Der Arbeitspreis beträgt zum Zeitpunkt der Gründung des Wärmeverbunds Eschlikon (2016) **13.6 Rp./kWh** und wird vierteljährlich jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und per 31. Dezember aufgrund der effektiv bezogenen Energiemenge in Rechnung gestellt. Der Arbeitspreis von 13,6 Rp./kWh gilt ab Vertragsunterzeichnung bis zum 31. Dezember 2017 als fest und wurde mit dem Novemberindex 2015 berechnet. Er wird danach jährlich, jeweils per 1. Januar, an die aktuellen Indizes gemäss der in Anhang 1 aufgeführten Berechnung (Preisindex: 100% Preisindex Schnitzel der Holzenergie Schweiz (Basis Dezember 2005=100 Punkte)) angepasst. Massgebend für das jeweils neue Jahr ist der November-Index des Vorjahres (d.h. z.B. der Preis für 2018 wird anhand Indexes vom November 2017 berechnet).

Quelle: http://www.holzenergie.ch/fileadmin/user_resources/preise_kosten/Preisindex_Schnitzel.pdf

8.3

Sofern im Anhang 1 ein jährliches Bezugskostenminimum ausgewiesen ist, verpflichtet sich der Kunde, der Lieferantin unabhängig vom tatsächlichen Wärmebezug jährlich das Bezugskostenminimum zu bezahlen.

8.4

Die Lieferantin ist zudem berechtigt, den Arbeitspreis innert einer Frist von einem Monat anzupassen, wenn sie bzw. der Wärmeerzeuger gesetzlich oder durch den Stand der Technik zu Anpassungen an ihren Anlagen verpflichtet werden. Ebenso kann sie den Arbeitspreis anpassen, wenn von Gesetzes wegen, neue oder höhere Steuern, Gebühren oder Abgaben erhoben werden.

8.5

Alle im Anhang 1 genannten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese ist vom Kunden zusätzlich zu bezahlen.

8.6

Für den Erhalt von allfälligen Förderbeiträgen ist alleine der Kunde verantwortlich. Die Lieferantin nimmt diesbezüglich keine Arbeiten vor und gibt keine Garantien ab.

9. Messung und Nachprüfung der gelieferten Energie

9.1

Die gelieferte resp. bezogene Energiemenge wird durch den bei der Übergabestation bzw. beim Übergabemodul montierten und geeichten Wärmemesser gemessen. Die Zählerablesung durch die Lieferantin erfolgt in der Regel halbjährlich. Die Lieferantin ist berechtigt, die Ableseperiode zu verändern.

9.2

Zweifelt eine Partei an der Richtigkeit der Angaben eines Wärmemessers, kann sie dessen Prüfung verlangen. Das Entgelt für die vom Zähler gemessene Energiemenge ist ungeachtet dessen vorläufig zu bezahlen.

Ergibt die Prüfung indessen eine Abweichung innerhalb der üblichen Toleranz (+/- 5%), hat diejenige Partei, die die Prüfung verlangt hat, die entstandenen Prüfungskosten zu übernehmen. Die durch den Wärmemesser gemessene Wärmemenge wird als richtig anerkannt.

Ergibt die Prüfung indessen eine grössere Abweichung, so hat die Lieferantin die Prüfungskosten und die Kosten der Neueichung des Zählers zu übernehmen. Nachforderungen der Lieferantin bzw. Rückforderungen des Kunden für die vorhergehende und für die laufende Ableseperiode bis zur Neueichung des Wärmemessers bleiben vorbehalten; weitergehende Nach- bzw. Rückforderungen sind dagegen ausgeschlossen. Mit der Neueichung des Wärmemessers beginnt eine neue Ableseperiode bis zum Ende der betreffenden regulären Ableseperiode zu laufen.

Lässt sich der Umfang des Messfehlers nicht sicher feststellen, bestimmt die Lieferantin die anzurechnende Wärmemenge aufgrund des Durchschnitts der vergangenen drei Rechnungsjahre unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

9.3

Die Wärmemesseinrichtung wird nach den Vorschriften der Verordnung des EJPD über Messgeräte für thermische Energie vom 19. März 2006 geeicht.

10. Rechnungsstellung

10.1

Die Rechnungsstellung für die jährlichen Kosten erfolgt aufgrund von Zählerablesungen in der Regel halbjährlich.

10.2

Die Lieferantin ist berechtigt, monatlich oder quartalsweise Akontorechnungen aufgrund der Vorjahreskosten zu stellen.

10.3

Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

11. Haftung

11.1

Die Vertragsparteien haften einander für die aus dem Betrieb der Anlagen entstehenden Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2

Die Lieferantin haftet für direkte Schäden, die sie durch eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten schuldhaft verursacht hat. Die Haftung der Lieferantin für indirekte Schäden und für Folgeschäden (Ertrags-, Nutzungs- oder Produktionsausfall) wird ausdrücklich wegbedungen.

11.3

Die Lieferantin kann, die zur Abdeckung ihrer Haftungsrisiken notwendigen Haftpflichtversicherungen abschliessen.

12. Störungsdienst

Die Lieferantin richtet für die Heizzentrale einen Störungsdienst ein. Die Telefonnummern für allgemeine Störungen und Notfälle werden mit einem Merkblatt bei Inbetriebnahme mitgeteilt.

13. Weitere Vertragsbestimmungen

13.1

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird für eine feste Vertragsdauer bis zum 30. September 2041 abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um 5 Jahre, sofern nicht eine Partei den Vertrag auf Ende der Vertragsdauer schriftlich und eingeschrieben kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr. Bei Vertragsverlängerung beträgt die Kündigungsfrist 1 Jahr vor dessen Ablauf.

13.2

Aus wichtigen Gründen, welche die weitere Vertragserfüllung für die Parteien unzumutbar machen (z. B. Zerstörung der Gebäude ohne Wiederaufbau und dgl.) können sie den Wärmelieferungsvertrag vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen. Bei einer solchen vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch den Kunden verbleibt der gesamte bezahlte Anschlussbeitrag bei der Lieferantin und wird nicht zurückerstattet.

Sofern in Anhang 1 ein jährliches Bezugskostenminimum ausgewiesen ist, hat der Kunde bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung der Lieferantin die jährlichen Minimalkosten gemäss Anhang 1 bis zum ordentlichen Beendigungstermin (vgl. Ziffer 13.1) zu bezahlen. Den Gesamtbetrag (Anzahl Jahre bis Beendigungstermin x jährliche Minimalkosten) hat der Kunde innert 30 Tagen nach der vorzeitigen Beendigung des Vertrags zu bezahlen.

13.3

Die Lieferantin wird dem Kunden mitteilen, ab welchem Zeitpunkt sie die Wärme liefern wird. Vor diesem Zeitpunkt besteht keine Wärmelieferverpflichtung der Lieferantin.

13.4

Ein allfälliger Rückbau nach Vertragsende wird vom Kunden übernommen (ab Sekundärseite). Diese Rückbauverpflichtung durch den Kunden besteht sowohl bei ordentlicher als auch bei vorzeitiger Kündigung.

13.5

Mit diesem Vertrag wird der Lieferantin gleichzeitig das Durchleitungsrecht für Wärmelieferleitungen und deren Steuersysteme durch die vorhandenen Energiekanäle und wenn nötig Grundstücke sowie ein Betretungsrecht für Arbeiten an den Anlagen eingeräumt. Die Lage der Leitungen wird vorgängig abgesprochen.

13.6

Dieser Vertrag wird im Grundbuch Eschlikon eingetragen. Die Kosten der Eintragung trägt die Lieferantin.

13.7

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden, mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung. Eine solche Vertragsüberbindung erfordert die Zustimmung beider Vertragspartner. Sollte der Vertrag nicht überbunden werden, haftet der Kunde gegenüber der Lieferantin für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Kosten weiter.

13.8

Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von 5% zu entrichten.

13.9

Dieser Vertrag sowie die dazugehörenden Bestandteile unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht. Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Münchwilen TG (Schweiz).

13.10

Sollte dieser Vertrag teilweise ungültig sein bzw. für ungültig erklärt werden, wird der Vertrag im Übrigen dadurch in seiner Gültigkeit nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sollen durch andere in Form und Inhalt gültige Bestimmungen ersetzt werden, welche dem Zweck und den Absichten der aufgehobenen Bestimmungen am nächsten kommen. Dies gilt auch für unbeabsichtigte Lücken im Vertrag.

13.11

Dieser Vertrag ist abschliessend. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen (auch die Änderung dieses Formerfordernisses).

Energiepreis

Wärmelieferung Fr. 0.136 pro kWh

(Alle Preise +8% MWST)

Teuerung gemäss Holzsnitzelindex:

Der Index setzt sich zusammen aus **Teilindizes des Bundesamts für Statistik (BFS)** und verwendet folgende Gewichtung:

Gewichtung

- 50% Energieholz - Hackschnitzel
- 10% Mineralölprodukte
- 10% Landwirtschaftliche Maschinen und Traktoren
- 10% Güterverkehr Strasse
- 20% Landesindex der Konsumentenpreise

Was spricht für den Anschluss an den Wärmeverbund:

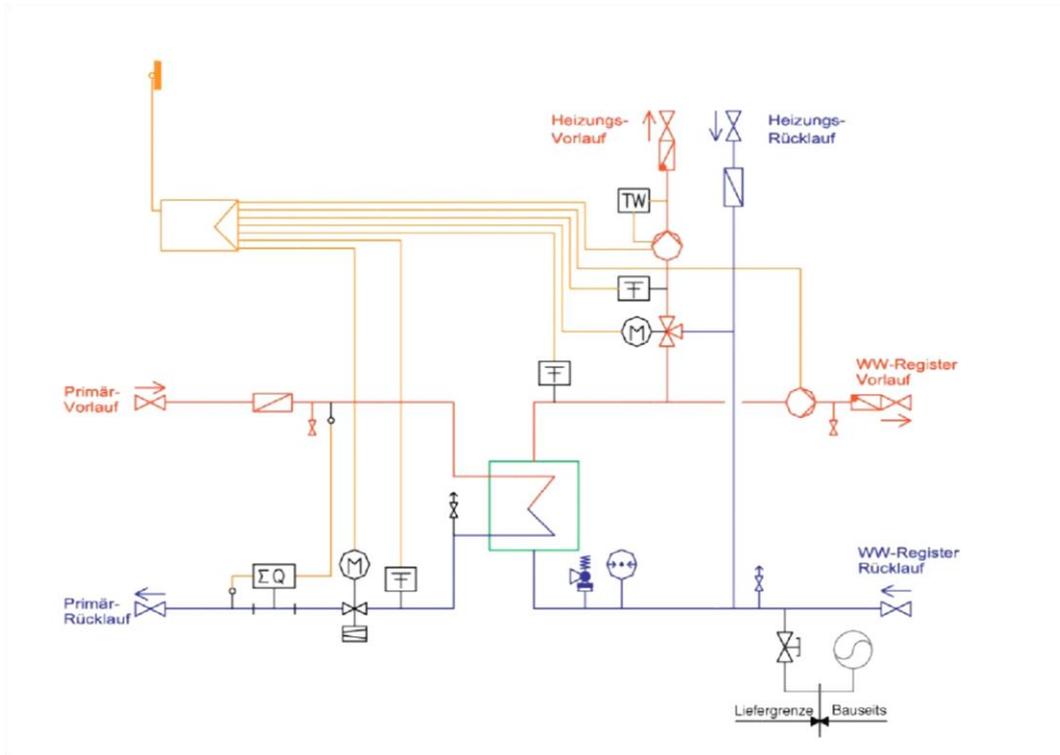
- **CO₂ neutrale** Energie (Heizung und Warmwasser)
- **Keine** CO₂ Abgabe
- Relativ **konstanter Energiepreis** über 25 Jahre
- **Kein Betrieb und Unterhalt** einer Heizzentrale (kein Kaminfeger, keine Abgaskontrolle, Tankrevision, usw.)
- Der **Brennstoff** kommt aus den Wäldern der Region
- Durch die Bewirtschaftung der **Wälder bleiben diese gesund** und haben die Möglichkeit sich zu erneuern
- **Wertschöpfung** bleibt zu 55% in der Region und 100% in der Schweiz

Preisvergleich mit anderen Energieträgern:

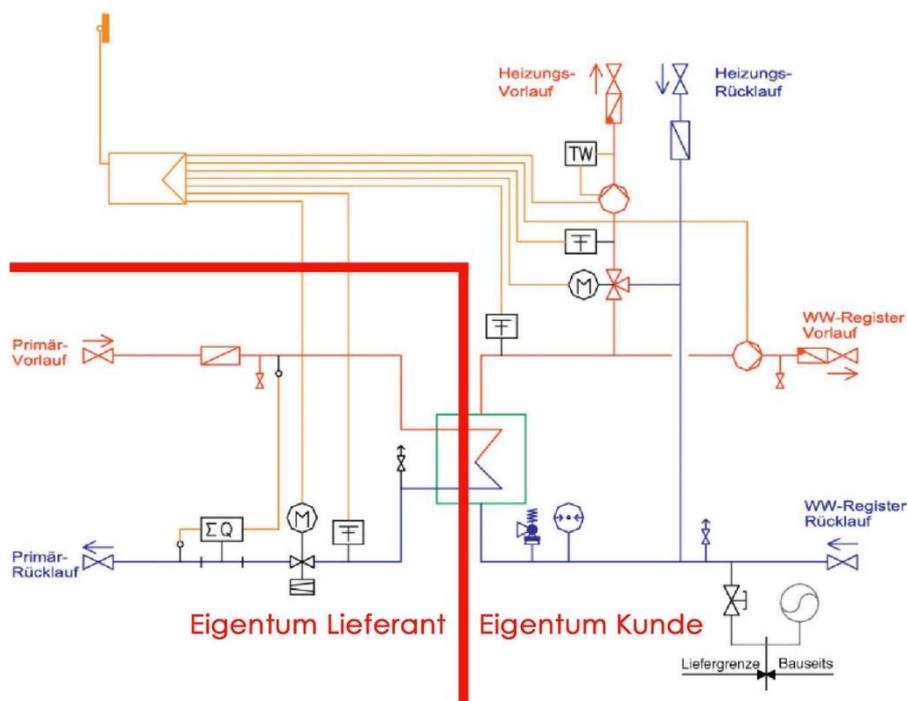
- Mit einem Ölpreis von Fr. 90.00/100kg können die Kosten beim Wärmeverbund in etwa gleichziehen (Ölpreis = Abhängigkeit vom Ausland und Spekulation Einkauf + CO₂ Abgabe = politische Abhängigkeit)
- Die Verbrauchskosten bei einer Gasheizung sind zurzeit tiefer (Erdgas = Abhängigkeit vom Ausland + CO₂ Abgabe = politische Abhängigkeit)
- Bei einer Wärmepumpe sind die Investitionen neben den Kosten für Strom die Hauptkosten. Je nach System variieren die Verbrauchskosten stark.

Prinzipschema:

Liefergrenze: In den Anschlussgebühren und im Energiepreis inbegriffen ist die gesamte Unterstation mit Pumpen und Steuerung für einen Heizkreis und eine Warmwasseraufbereitung.



Eigentumsgrenze: Nach Inbetriebnahme gehen die Steuerung und der sekundäre Teil der Unterstation in den Besitz des Kunden über. Die Trennstelle bildet der Wärmetauscher.



Förderprogramm Energie 2020

Fördersätze und Bedingungen Kanton Thurgau

Stand: 15. September 2019

Auszug aus dem Förderprogramm:

7.4 Anschlüsse an Wärmenetze

7.4.1 Fördersätze

	Ein-/Zwei familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohn- bauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anschluss (Übergabestation)	Fr. 8'000.00	Fr. 14'000.00	Fr. 14'000.00
Ab 70 kW Anschlussleistung: Für jedes weitere Kilowatt		Fr. 100.00 pro kW	

Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 50 % des obigen Beitrags.

Ab 70 kW Anschlussleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

7.4.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu erstellte Anschlüsse an neue oder bestehende Wärmenetze, die eine bestehende Wärmeversorgung für ein bestehendes Gebäude ersetzen.
- Die bezogene Wärme muss zu mindestens 75 % aus erneuerbaren Energien (Holz, Erd/Umweltwärme, Biogas) oder aus Abwärme stammen.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
- Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung.
- Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudehüllensanierung bzw. Erstellung einer Solaranlage erschweren oder verunmöglichen.
- Ab einer Anschlussleistung von 200 kW wird eine fachgerechte Wärmemessung vorausgesetzt.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gesamtsanierung nach Minergie ist nicht möglich.

Förderreglement Gemeinde Eschlikon

1. Grundlagen Förderreglement

1.1 Strategische Zielsetzungen

- Sicherstellung einer volkswirtschaftlich optimalen Energieversorgung
- Reduktion des CO₂-Ausstosses und Minderung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen sowie langfristige Sicherstellung der Stromversorgung ohne Kernenergie
 1. Priorität: Steigerung der Energieeffizienz
 2. Priorität: vermehrter Einsatz erneuerbarer Energien

1.2 Grundsätze der Förderung (Förderbedingungen)

- Gesuche werden nur unterstützt, wenn bereits der Kanton Thurgau seine Zusage zur Förderung gegeben hat
- Es gelten die Förderbedingungen des Kantons Thurgau
- Öffentliche Bauten sind von der Förderung ausgeschlossen

1.3 Vorgehen / Bestimmungen zur Auszahlung der Förderbeiträge

Es existiert kein spezielles Gesuchsformular der Gemeinde. Das Einsenden einer Kopie der Endabrechnung über Fördergelder des Kantons Thurgau oder des Bundes (Einmalvergütung EIV für Photovoltaikanlagen) mit einem Begleitschreiben unter Angabe einer Kontoverbindung zur Überweisung der Gelder genügt:

1. Einreichung Kopie der Endabrechnung des Fördergesuches Kantons Thurgau oder des Bundes
2. Prüfung der Unterlagen durch die Gemeinde Eschlikon und Auszahlung der Förderbeiträge
3. Es gelten die Förderbeiträge per Datum Endabrechnung Kanton Thurgau oder Bund
4. Die Unterlagen müssen spätestens 6 Monate nach Datum Endabrechnung Kanton Thurgau oder Bund bei der Gemeinde eingereicht werden
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages
6. Das durch die geförderten Massnahmen eingesparte CO₂ darf nicht in Form von CO₂ Zertifikaten weiterverkauft werden
7. Die Bauherrschaft akzeptiert eine allfällige Stichprobenkontrolle am Bau oder eine Schlussabnahme
8. Die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen (z.B. Baugesuch) müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen
9. Die ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden
10. Das Objekt muss sich in der Gemeinde Eschlikon befinden
11. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz gemäss Gemeindeorganisationsreglement abschliessend. Die Beschlüsse unterliegen keiner Rekursmöglichkeit.
12. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Beitrag.
13. Die Finanzierung erfolgt über das ordentliche Budget der Politischen Gemeinde Eschlikon.

2. Förderbeiträge

Die Politische Gemeinde Eschlikon leistet zusätzlich 50 Prozent der total vom Kanton Thurgau oder Bund (Bund= Einmalvergütung EIV für Photovoltaikanlagen) geleisteten Förderbeiträge im Maximum für:

- Ein-/Zweifamilienhäuser Fr. 3'000.00
- Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohnungen) Fr. 7'000.00
- Gewerbe- und Industriebauten (Nichtwohnbauten) Fr. 10'000.00

Änderungen an den Fördersätzen und Förderbedingungen bleiben vorbehalten und sind jederzeit möglich. Sie werden vorab im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde (z.Zt. „Regi - die Neue“) zur Vernehmlassung publiziert und unterliegen dem fakultativen Referendum.

3. Weiterführende Informationen

Weitere Infos auf www.energie.tg.ch, bzw. Druckversion „Förderprogramm Energie Kanton Thurgau“, sowie www.energiestadt-eschlikon.ch und Bauverwaltung der Gemeinde Eschlikon.

4. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1.4.2017 in Kraft. Nach 1.4.2017 eingereichte Abrechnungen werden gemäss vorliegendem Reglement behandelt. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Beitragsreglement für Massnahmen zur rationellen und sparsamen Energieverwendung und zum Schutz der Umwelt vom 1.1.2006 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Eschlikon erlassen und vom 13.2.2017 bis 14.3.2017 gemäss Gemeindeordnung Art. 9 dem fakultativen Referendum unterstellt (Frist unbenutzt abgelaufen).

Anschlusskosten Energiepreis

Beitragsberechtigt für Kantonale Förderbeiträge sind neu erstellte Anschlüsse an neue oder bestehende Wärmenetze, die den Heizwärmebedarf eines bestehenden, bereits beheizten Gebäudes decken. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.

Für den Erhalt der Kantonalen Förderbeiträge muss bei Ein-/Zweifamilienhäusern das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral erwärmt wird.

Beispiel für Anschluss Mehrfamilienhaus mit 40 kW

Basisdaten	
Mehrfamilienhaus Leistung in kW	40
Gebrauchsstunden pro Jahr in Stunden	2'000
Verbrauch in kWh pro Jahr	80'000

Anschlussgebühren einmalig	Fr. exkl. MwSt.
Anschlussgebühr / Haus	14'000.00
Leistungsanschlussgebühr 40 kW à Fr. 300.00	16'000.00
TOTAL Anschlussgebühr	30'000.00

Förderbeiträge einmalig	Fr.
Förderbeitrag Kanton TG	14'000.00
Förderbeitrag Gemeinde Eschlikon	7'000.00
Total Förderbeiträge	21'000.00

TOTAL Netto-Anschlussgebühr ohne kundenseitige Leistungen	9'000.00
--	-----------------

Bauseitige Kosten:	Fr.
Ausserbetriebsetzung best. Heizung, Sekundäranschluss, Warmwasserspeicher, Elektroanschluss – Annahme	12'000.00

Energiekosten pro Jahr	Fr. exkl. MwSt.
Energiepreis in Fr./kWh = 0.136	
Energiekosten pro Jahr	10'880.00

Beispiel Unterstationen:

Unterstation für Einfamilienhaus



Unterstation für Mehrfamilienhaus



Ansprechpartner:

Wärmeproduzent:

Schmid Wärmeproduktions GmbH
Hörnlistrasse 12
8360 Eschlikon

Technische Leitung:

Christian Peter
Dohlenhof 1
9542 Münchwilen
078 828 46 89
chri.peter@outlook.com

Engineering:

Kurt Raschle GmbH
Brünnelackerstrasse 1B
8545 Rickenbach Sulz
052 320 90 40
info@raschle-gmbh.ch

Wärmeverteilung:

Energie Münchwilen AG
Dohlenhof 1
9542 Münchwilen
www.energie-muenchwilen.ch

Kaufmännische Leitung, Verkauf:

Bruno Wick
Weinfelderstrasse 6
9542 Münchwilen
079 438 72 02
info@energie-muenchwilen.ch

Heizungsinstallationen:

W. Kamm AG
Bahnhofstrasse 3
8360 Eschlikon
071 971 10 55
kammheizungen@bluewin.ch